

Satzung der Stadt Willich vom 18.12.2018
über die Ablösung von Stellplätzen
gemäß § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(Abl. Krs.Vie 2018, S.1335)

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) für Wohn- oder Gewerbebauvorhaben nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Willich auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Willich einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

§ 2

(1) In der Stadt Willich werden folgende Gebietszonen festgelegt:

- Gebietszone 1 – Ortskern Willich
- Gebietszone 2 – Ortskern Anrath
- Gebietszone 3 – Ortskern Schiefbahn
- Gebietszone 4 – Ortskern Neersen
- Gebietszone 5 – Alle Grundstücke im Stadtgebiet, die nicht in den Gebietszonen 1 bis 4 liegen

(2) Die Gebietszonen 1 bis 4 befinden sich innerhalb der in den Anlagen beigefügt liniert dargestellten Abgrenzungen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Gebietszone 5 bezeichnet alle Grundstücke im Stadtgebiet, die außerhalb der Gebietszonen 1 bis 4 liegen.

§ 3

(1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

- in Gebietszone 1 auf 7.680,- Euro
- in Gebietszone 2 auf 6.640,- Euro
- in Gebietszone 3 auf 7.280,- Euro
- in Gebietszone 4 auf 6.560,- Euro
- in Gebietszone 5 auf 6.320,- Euro

festgesetzt.

§ 4

Die Erhebung des Geldbetrages erfolgt durch schriftliche Ablösungsvereinbarung zwischen der Stadt Willich und dem zur Herstellung der Stellplätze Verpflichteten.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Willich vom 09.10.2001 über die Festlegung der Gebietszonen und des Geldbetrages für Stellplätze gemäß § 51 Abs. 5 BauO NRW außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht

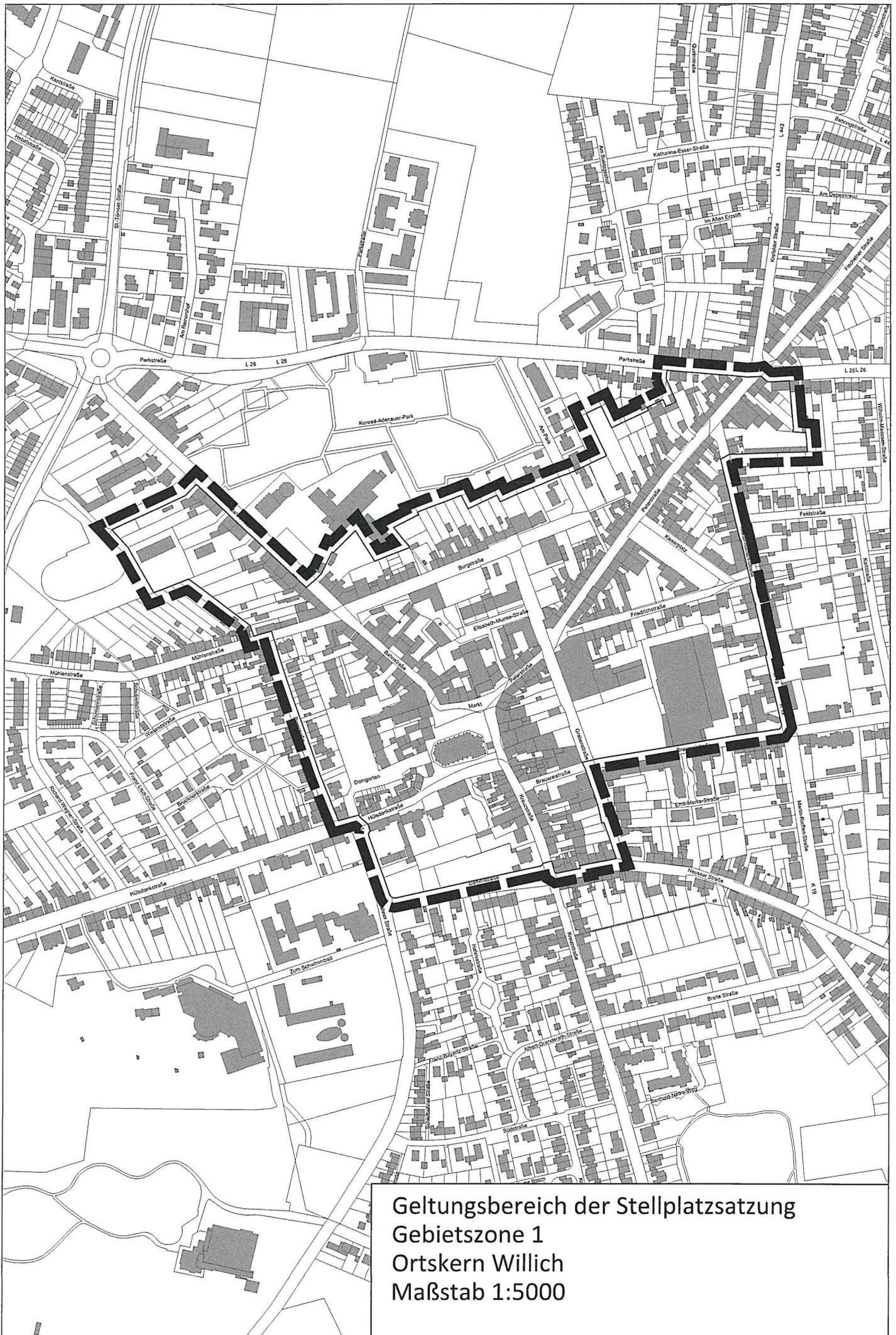
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 18.12.2018


(Josef Heyes)
Bürgermeister



Geltungsbereich der Stellplatzsatzung
Gebietszone 1
Ortskern Willich
Maßstab 1:5000

